



# Hausordnung

## § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Krankenhaus oder mit Beginn der ambulanten Untersuchung und Behandlung. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

## § 2 Allgemeines

1. Patienten, Besucher und sonstige Personen sind verpflichtet, die Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und des Verwaltungspersonals zu beachten.
2. Von den Patienten, Besuchern und sonstigen Personen wird erwartet, dass sie entsprechend dem Zweck des Hauses sich ruhig und gesittet benehmen, insbesondere gegenüber ihren Mitkranken, den Ärzten und dem Pflegepersonal ein rücksichtsvolles Benehmen zeigen.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke innerhalb des Krankenhauses und auf dem Krankenhausgelände ist nicht gestattet, es sei denn, der Arzt hat es ausdrücklich erlaubt.
4. In sämtlichen Räumlichkeiten (auch Balkone) sowie auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses besteht ein generelles Rauchverbot. Die Benutzung von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist ebenfalls untersagt. Das Rauchen ist nur in den eigens freigegebenen und markierten Raucherbereichen auf dem Außengelände zulässig.  
Das Konsumieren von Cannabis ist ebenfalls in sämtlichen Räumlichkeiten, auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, untersagt, es sei denn der Arzt hat es ausdrücklich erlaubt.
5. Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei den Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Topfpflanzen mit Blumenerde ist untersagt.
6. Patienten, Besuchern und sonstigen Personen ist der Aufenthalt in den Räumen des Krankenhauspersonals sowie in den Betriebs- und Wirtschaftsbereichen nicht gestattet.
7. Beim Besuch der in der Kapelle des Krankenhauses stattfindenden Gottesdienste sowie beim Besuch eines Seelsorgers bei den Kranken haben sich die Patienten, Besucher und sonstige Personen so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle der Anwesenden nicht verletzt werden.
8. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

## § 3 Aufenthalt des Patienten/Besuche

1. Von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist Nachtruhe, von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr ist Mittagsruhe. Im Interesse unserer Patienten ist während dieser Zeit eine erhöhte Rücksichtnahme geboten. Auch außerhalb dieser Zeiten ist jeder Lärm zu vermeiden.  
Außerhalb der Ruhezeiten sind Besuche grundsätzlich erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Arzt Besuche auch während der Ruhezeit gestatten. Besucher unter 14 Jahren sollen nur in Begleitung Erwachsener, denen die Aufsicht obliegt, Besuche machen.
2. Im Infektionsbereich und auf der Intensivpflegestation sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt



oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist. Patienten von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.

3. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nur zur Anmeldung an der Pforte betreten. Grundsätzlich haben sich diese Personen vorab telefonisch anzukündigen.

4. Zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Verordnungen und Therapien sowie zu den Mahlzeiten müssen die Patienten in ihrem Zimmer anwesend sein.

5. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überkleidung anziehen, außerhalb des Krankenhausgebäudes ist Straßenkleidung erwünscht.

6. Für Privatgespräche sind die Dienstanschlüsse des Krankenhauses grundsätzlich nicht zu verwenden. Ein Gebrauch privater Handys/Smartphones (Handys) ist grundsätzlich erlaubt, wenn ausgeschlossen werden kann, dass medizinische Geräte durch den Handygebrauch beeinflusst werden. Ein Handyverbot gilt in den OP-Bereichen, den Intensivabteilungen und im Kreißaal. Der Betrieb der Fotofunktion, der Videofunktion, das Mitschneiden von Gesprächen, sowie sonstige Aufnahmen durch Handys sind aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht gestattet. Sie bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten und Mitarbeiter.

7. Rundfunkgeräte u.Ä. dürfen nur mit Zustimmung der Stationsschwester oder des Stationsarztes und der Mitpatienten betrieben werden. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet. Die Benutzung von CD-Playern, Bluetooth-Boxen und sonstigen Lautsprechern ist mit Zustimmung des Mitpatienten gestattet. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb grundsätzlich untersagt. Das Mitbringen und Betreiben von anderen elektrischen Geräten (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Fortbewegungsmittel mit Akkubetrieb wie z.B. E- Bikes E-Roller, E-Scooter, etc) ist im Krankenhaus sowohl für Patienten als auch andere Personen wie z.B. Besucher, nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind bzgl. der Patienten Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat, Föhn), wenn diese dem Stand der Technik entsprechen und keine sichtbaren Schäden an Gehäusen, Kabeln oder Sonstigem aufweisen, die eine Gefährdung im Klinikgebäude für Mitarbeiter, Patienten und Besucher verursachen können.

8. Wertsachen und Geld sollten von Patienten grundsätzlich nicht mit ins Krankenhaus gebracht werden. Ggfs. sollten diese Angehörigen mitgegeben werden. Es können Schließfächer/Spinde angemietet werden, für die jedoch ausdrücklich keine Haftung seitens des Klinikums übernommen werden kann.

9. Fundsachen und zurückgelassene Gegenstände sind auf Station oder an der Pforte/Information abzugeben. Das Klinikum wird versuchen, den Eigentümer der Fundsachen und Gegenstände im angemessenen Rahmen zu ermitteln. Sollte dieser nicht ermittelt werden, geht das Eigentum an den Fundsachen frühestens nach 6 Monaten auf das Klinikum über.

10. Der Entlassungstag endet grundsätzlich mit dem Frühstück, da der Bettplatz dem nachfolgenden Patienten ab 10:00 Uhr zu Verfügung zu stellen ist. Von dieser Regelung kann aus medizinischen oder organisatorischen Gründen auch im Einzelfall abgewichen werden.

11. Im Krankenhaus ist es insbesondere nicht gestattet, sich mit Schuhen auf das Krankenbett zu legen; Besucher dürfen das Bett nicht als Sitzgelegenheit benutzen.

#### **§ 4 Krankenhauseinrichtungen/Krankenhausgelände**

1. Die Krankenhauseinrichtungen sind pfleglich und schonend und zweckentsprechend zu behandeln. Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.



2. Auf dem Krankenhausgelände dürfen Kraftfahrzeuge nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen geparkt werden. Die Verwaltung ist berechtigt, unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge gegen Kostenerstattung abschleppen zu lassen.
3. Es ist nicht gestattet, Abfälle in Toilettenbecken und Ausgüssen anstatt in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen, Hunde und andere Tiere mitzubringen (einschließlich Park- und Verkehrsflächen), ohne Erlaubnis der Geschäftsführung ein Gewerbe zu betreiben, sich wirtschaftlich zu betätigen oder für religiöse, politische oder weltanschauliche Ziele zu werben oder zu sammeln oder um Geld oder Geldeswert zu spielen.
4. Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritten, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.
5. Das Baden im Teich des Gartens Mutterhaus Nord ist verboten.

### **§ 5 Hausrecht/Zuwiderhandlungen**

1. Die Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsleitung, die Pflegedienstleitung oder von diesen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
2. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten, Besucher oder sonstige Personen des Krankenhauses verwiesen werden. Gegen sie kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
3. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz geltend gemacht werden.

Trier, im Mai 2025

Dr. Christian Sprenger  
Geschäftsführer

Dr. Barbara Grundmann  
Geschäftsbereich Recht